Satzung

des Turn-und Sportvereins Pewsum von 1863

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben 2
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit 2
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Maßregelungen 3
§ 5 Beitragsleistungen und -pflichten 4
§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit 4
§ 7 Vereinsorgane 4
§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung 5
§ 9 Mitgliederversammlung 5
§ 10 Vorstand 7
§ 11 Hauptausschuss 8
§ 12 Sparten 8
§ 13 Ehrenrat 9
§ 14 Ausschüsse 9
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse 9
§ 16 Kassenprüfung 9
§ 17 Vereinsordnungen 10
§ 18 Datenschutz 10
§ 19 Salvatorische Klausel 11
§ 20 Auflösung des Vereins 11
§ 21 Genehmigung der Satzung 11

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Pewsum e.V. von 1863", abgekürzt TuS Pewsum.

(2) Sitz des Vereins ist Pewsum.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der ***Registernummer*** VR100076 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind grün-rot.

(6) Das Wappen des Vereins zeigt auf Blau einen gelb bewehrten und bezungten Löwen, begleitet oben links von einer gelben Lilie, oben rechts und unten beiderseits von je einem sechsstrahligen gelben Stern.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.

(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,

b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,

c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Von dieser Regelung ausgenommen sind Probemitgliedschaften, die mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums automatisch enden. Bei beschrankt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung;

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der schriftliche Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis;

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins;

c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;

d) Ausschluss aus dem Verein.

Der schriftliche Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 5 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten

a) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag,

b) Spartenbeiträge,

c) Kursbeiträge,

d) Arbeitsstunden in der Tennisabteilung.

(3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Hauptausschuss
d) der Ehrenrat.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll 1 x jährlich stattfinden.

(3) Ist eine Präsenzversammlung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, z.B. einer Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Vorgaben, nicht durchführbar, kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell und/oder im Umlaufverfahren per Brief durchgeführt werden. In Ausnahmefällen darf die Mitgliederversammlung auch auf das darauffolgende Jahr verschoben werden, wenn die Umsetzung der vorgenannten Alternativen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder
b) 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mind. 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den sozialen Medien, auf den offiziellen Seiten des TuS Pewsum, bekannt gegeben.

(6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden

(10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der 'Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) einer/einem Vorsitzenden
b) dem/der stellv. Vorsitzenden
c) dem/der stellv. Vorsitzenden Organisation/Mitgliederverwaltung
d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Rechnungswesen
f) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport
g) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Koordination Sparten
h) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
i) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation
j) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Werbung/Marketing

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren im wechselnden Rhythmus gewählt:

- in Gruppe 1 (gerade Jahreszahl) a, c, e, g, i
- in Gruppe 2 (ungerade Jahreszahl) b, d, f, h, j

Die Mitglieder des Vorstands bleiben aber auch bei Ablauf der Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt.

Wiederwahl sowie Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern sind zulässig.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder der Buchst. a) bis j) vertreten den Verein gemeinsam.
(4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung aller Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht den anderen Organen durch diese Satzung zur Erledigung zugewiesen sind.
(5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt: Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 € (in Worten zweitausend Euro) bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zu bestellen. Der Aufgabenbereich wird bei der Bestellung schriftlich festgelegt. Er / sie kann an Vorstandssitzungen teilnehmen und eigene Anträge zur Beschlussfassung hierzu einreichen, ohne bei dieser stimmberechtigt zu sein. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Er ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein einzugehen. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen obliegt nach Abs. 4 allein dem Vorstand.

(7) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

(8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(9) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(11) Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss des TuS Pewsum setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern zusammen.

(2) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

a. den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
b. die Mitgliederversammlung durch Vorlage von Jahresberichten vorzubereiten.

(4) Der Vorstand kann Obleute für besondere Aufgaben in den Hauptausschuss berufen.

§ 12 Sparten

(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.

(2) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Der Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen Spartenleiter wählen. Wird der abgelehnte Spartenleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Spartenleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Spartenleiter ab, muss die Sparte einen neuen Spartenleiter wählen. Die Spartenleiter sind Mitglied des Hauptausschusses.

(3) Der Vorstand kann einen Spartenleiter durch Beschluss einsetzen oder abberufen. Im Falle der Abberufung ist der betroffene Spartenleiter vorher anzuhören.

Die Sparten haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu einer Spartenversammlung einzuladen. Von dieser Versammlung ist der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Maßregelungen gegen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung und für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt sind.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Ehrenrates, der Ausschüsse sowie der Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Der Erstgenannte der bisherigen Kassenprüfer scheidet aus. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Mindestens zwei der drei Kassenprüfer prüfen vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Krummhörn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.09.2021 einstimmig beschlossen. Die bisherige Satzung vom 26.06.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pewsum, 02.09.2021

Turn- und Sportverein Pewsum e.V. von 1863

-Der Vorstand-